

## Fortbildungsprogramm in Handchirurgie

---

### 1. Grundlagen

Das Fortbildungsprogramm der Schweiz. Gesellschaft für Handchirurgie wurde vom Zentralvorstand der FMH am 16. Dezember 1999 genehmigt. Das Fortbildungsprogramm basiert auf der Fortbildungsordnung (FBO) der FMH vom 24. Juni 1998, wonach alle Mitglieder der FMH, welche nicht in Weiterbildung stehen, verpflichtet sind, sich auf ihrem Fachgebiet regelmässig fortzubilden.

Der Vorstand der SGH bildet eine Fortbildungskommission, die für die Organisation der Fortbildung verantwortlich ist, den Mitgliedern Fortbildungsempfehlungen abgibt und die Einhaltung des Fortbildungsprogrammes überwacht.

Für die reglementarische Fortbildung wird grösstmöglicher Spielraum gewährt.

### 2. Ziele

Sicherung einer qualitativ hochstehenden ärztlichen Kompetenz durch

- Auffrischung, Aktualisierung und Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten auf handchirurgischen und verwandten Gebieten,
- Berücksichtigung der ethischen, psychosozialen, kommunikativen und ökonomischen Aspekte des Fachgebietes,
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins in Standesfragen und gesundheitspolitischen Belangen

### 3. Inhaltliche Gestaltung

Die Basisfortbildung orientiert sich an individuellen Bedürfnissen. Sie berücksichtigt insbesondere die Prävention, Pathogenese, Diagnostik, konservative Therapie, operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation der Verletzungen, Erkrankungen und angeborenen Fehlbildungen auf handchirurgischem Gebiet.

Diese Fortbildung kann auch nicht spezifisch handchirurgische Inhalte auf anverwandten Gebieten (Orthopädie, Plastische Chirurgie, Rheumatologie, Neurologie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie, bildgebende Diagnostik, etc.), sowie ethische, psychosoziale, kommunikative, ökonomische, standespolitische und gesundheitspolitische Fragen umfassen.

Tätigkeiten in ständigen Kommissionen der SGH, FMH und kantonaler Gesundheits-behörden sind ebenfalls anrechenbar.

## 4. Zeitlicher Rahmen

Die Fortbildung umfasst

- a) eine strukturierte Basisfortbildung von mindestens 50 anrechenbaren Stunden/Jahr gemäss untenstehender Liste,
- b) eine autodidaktische Fortbildung durch Selbststudium von 30 Stunden/Jahr und
- c) Leistungen in ständigen Gremien der Berufsverbände, die an die Anforderungen unter Punkt b) anrechenbar sind.
- d) Die Laufzeit der Erfassung entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Anrechenbarkeit

Zeitraster: Als effektive Fortbildungszeiten gelten: pro 45 Minuten: 1 Stunde / pro Halbtag: 4 Stunden / pro Tag: 8 Stunden  
 maximal zulässige Anrechnung: Die effektiven Fortbildungszeiten sind gemäss untenstehender Tabelle zu folgenden Maximalansätzen anrechenbar:

| Kategorie                        | Veranstaltung / Aktivität   | maximal anrechenbar pro Jahr |
|----------------------------------|---|------------------------------|
| fachspezifische Basisfortbildung |   |                              |
|                                  | Teilnahme, Fortbildungskurse der SGH  | 16 h                         |
|                                  | Teilnahme, Jahrestagung der SGH   | 16 h                         |
|                                  | Teilnahme Jahrestagung der SGRH   | 8 h                          |
|                                  | Teilnahme, Deutschsprachige AG für Handchirurgie                                  | 16 h                         |
|                                  | Teilnahme, Jahrestagung der Groupe d'étude de la main                             | 20 h                         |
|                                  | Teilnahme, Jahrestagung der British Hand Society                                  | 20 h                         |
|                                  | Teilnahme, Jahrestagung der ASSH  | 20 h                         |
|                                  | Teilnahme, Kongress der FESSH   | 24 h                         |
|                                  | Teilnahme, Kongress der IFSSH   | 24 h                         |
| Kategorie                        | Veranstaltung / Aktivität   | maximal anrechenbar pro Jahr |
|                                  | Teilnahme, andere internationale handchirurgische Kurse, Symposien oder Kongresse | 20 h                         |

|  |   |      |
|--|---|------|
|  | Teilnahme, Fortbildungsveranstaltung(en) einer Weiterbildungsstätte Kat. A  | 16 h |
|  | Referat an einem der obenstehenden Veranstaltungen (Autor)  | 16 h |
|  | Erstautor zu HCH Thema in peer-review journal, publiziert   | 16 h |
|  | Unterricht an Weiterbildungsstätte Kat. A und B oder an einer zugehörigen Institution, für Aerzte, OP-schwestern, Physio- oder ErgotherapeutInnen | 8 h  |
|  | Teilnahme an lokalen oder regionalen Handchirurgieclubs   | 8 h  |
|  | Besuch einer Weiterbildungsstätte Kat. A zur Fortbildung  | 16 h |
|  | Besuch einer gleichwertigen ausländischen WB-stätte   | 16 h |
|  | Studium mit audiovisuellen Lehrmitteln (z.B. ASSH)  | 4 h  |
|  | Self-assessment exam der ASSH   | 8 h  |
|  | freiwilliges Mitmachen an FMH-Examen SGH  | 8 h  |
| nicht fachspezifische Basisfortbildung |   |      |
|  | Teilnahme an Kursen, Tagungen, Symposien, Kongressen von anverwandten Disziplinen, pro Veranstaltung  | 16 h |
|  | Studium mit audiovisuellen Lehrmitteln  | 4 h  |
| Tätigkeit in ständigen Gremien         |   |      |
|  | Einsatz und Tätigkeit in Gremium der SGH  | 15 h |
|  | Einsatz und Tätigkeit in Gremium der FMH  | 15 h |
|  | Einsatz und Tätigkeit in Gremium der FESSH oder IFSSH   | 5 h  |
|  | Einsatz und Tätigkeit in kantonaler Gesundheitsbehörde  | 15 h |

## 6. Aufzeichnung, Validierung, Laufzeit

Jeder Träger des FMH Titels führt über die von ihm absolvierten Fortbildungen ein persönliches, aktualisiertes Logblatt (Standardformular, siehe Beilage). Dieses ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der FBK der SGH auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.

Selbstverständlich sind angehende Handchirurgen und andere Interessierte zu allen Fortbildungsveranstaltungen der SGH zugelassen.

Das Fortbildungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **7. Verhinderung**

Im Verhinderungsfall (gesundheitsbedingt, längere Abwesenheit, etc.) ist die Fortbildungskommission der SGH vor Jahresende zu benachrichtigen; diese erarbeitet gemäss FBO der FMH eine Sonderregelung.

## **8. Kontrolle**

Die Kontrolle über absolvierte Fortbildungen obliegt einerseits jedem FMH-Titelträger, andererseits der Fortbildungskommission der SGH.

Die FBK der SGH überprüft im Frühjahr stichprobenartig die Logblätter von 20 zufällig ausgewählten Mitgliedern.

## **9. Ungenügender Fortbildungsnachweis**

Konnte die erforderliche Fortbildung in einem Jahr nicht ordnungsgemäss erfüllt werden, so ist das fehlende Kontingent bis zum Abschluss des darauffolgenden Kalenderjahres zusätzlich zur vorgeschriebenen Fortbildung nachzuholen.

Die FBK der SGH überwacht die Einhaltung des Fortbildungsprogrammes und kann bei feststellbarem Fortbildungsdefizit den Ausschluss des Mitgliedes aus der SGH beantragen.